

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Mag. Wolfgang SOBOTKA  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0087-IV/10/2018

Wien, am 19. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. August 2018 unter der **Nr. 1528/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „den OSZE-Endbericht zu den vorgezogenen Nationalratswahlen vom 15. Oktober 2017 und die Umsetzung der Empfehlungen aus diesem Bericht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 13:

*Im Folgenden die wesentlichen Empfehlungen der OSZE zu den Nationalratswahlen vom 15. Oktober 2017, betreffend die Wahlkampffinanzierung. Die einzelnen Empfehlungen sind mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012 versehen, auf die sie sich beziehen. Für alle diese Regelungen im Parteiengesetz 2012 ist gemäß dessen § 15 Abs 1 der Bundeskanzler zuständig. Dazu jeweils die Fragen.*

a) *OSZE-Empfehlung: Der Höchststrahmen für die Wahlkampffinanzierung kann durch die Beteiligung von Dritten, die im Wahlkampf entweder für oder gegen einen Wahlwerber auftreten, umgangen werden. Die Tatsache, dass Dritte nicht zur Finanzberichterstattung oder Offenlegung von Finanzquellen und Ausgaben verpflichtet sind, untergräbt die Transparenz der Wahlkampffinanzierung und die Wirkungskraft der Höchststrahmen. In Betracht gezogen werden sollten die Reglementierung von Krediten und der Finanzierung von Dritten, einschließlich durch mit Meinungs- und Versammlungsfreiheit konformen Offenlegungspflichten. – Parteiengesetz 2012 §§ 4 und 5.*

- *Ist beabsichtigt, dieser Empfehlung zu folgen?*
- *Wann ist mit der Umsetzung dieser Empfehlung zu rechnen?*

- Falls Frage 1 nicht mit "Ja" beantwortet wurde: Warum sollte dieser Empfehlung nicht gefolgt werden?
  - b) OSZE-Empfehlung: Spenden von mehr als 50.000 EUR sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden; der Rechnungshof veröffentlicht die Meldungen dann auf seiner Internetseite. Allerdings ist die Form der Berichtslegung nicht gesetzlich geregelt und der Rechnungshof ist auch nicht zur Vorgabe eines verpflichtenden Formats ermächtigt. Das Fehlen detaillierter und umfassender Rechenschaftsberichte verhindert eine Beurteilung der Einhaltung des PartG durch die Parteien. Da keine zeitnahen Berichte über Wahlkampfspenden und -ausgaben verfügbar sind, ist es den Wählerinnen und Wählern auch nicht möglich, diesbezügliche Überlegungen in ihre Wahlentscheidung einfließen zu lassen. – Verpflichtende Berichte zur Wahlkampffinanzierung, die vor der Wahl vorläufige Angaben zu Einnahmen und Ausgaben der wahlwerbenden Parteien bieten, würden zu mehr Transparenz beitragen und es den Wählerinnen und Wählern erlauben, auf Basis besserer Informationen zu entscheiden. Die folgenden jährlichen Rechenschaftsberichte könnten dann umfassende und nach einzelnen Posten aufgeschlüsselte Angaben zu den Finanzen beinhalten. Ebenso könnte eine Ausweitung der jährlichen Berichtspflicht auf Parlamentsklubs und Vorfeldorganisationen erwogen werden. – Parteiengesetz 2012 §§ 5 und 6.
- Ist beabsichtigt, dieser Empfehlung zu folgen?
- Wann ist mit der Umsetzung dieser Empfehlung zu rechnen?
- Falls Frage 1 nicht mit "Ja" beantwortet wurde: Warum sollte dieser Empfehlung nicht gefolgt werden?
  - c) OSZE-Empfehlung: Das Prüfungsmandat des Rechnungshofes ist gemäß PartG auf die Kontrolle der jährlichen Berichte auf Basis der vorgelegten Informationen beschränkt und umfasst keine Befugnis zu prüfen, ob die Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind. Die Kontrollinstanz kann, da etwa die Möglichkeit fehlt, in die Bücher, Aufzeichnungen und Belege Einsicht zu nehmen, kein vollständiges Bild der Finanzgebarung einer Partei erlangen, wodurch die Ausübung einer effektiven Kontrollfunktion unmöglich ist. Dieser Kontrollmechanismus entspricht daher nicht den internationalen Standards und bewährten Verfahrensweisen. Um eine effektive Kontrolle von Parteienfinanzierung und Wahlkampfausgaben zu gewährleisten, sollte der Rechnungshof Befugnisse zur Prüfung des Finanzgebarens politischer Parteien erhalten, entsprechend seiner Prüfungskompetenz gegenüber anderen öffentlich finanzierten Institutionen, und die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen sollten bereitgestellt werden. – Parteiengesetz 2012 § 5
- Ist beabsichtigt, dieser Empfehlung zu folgen?
- Wann ist mit der Umsetzung dieser Empfehlung zu rechnen?
- Falls Frage 1 nicht mit "Ja" beantwortet wurde: Warum sollte dieser Empfehlung nicht gefolgt werden?
  - d) OSZE-Empfehlung: Die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten sind nicht zur Verhinderung von Verstößen oder zur Rechtsdurchsetzung geeignet. Insbesondere stellt das Fehlen von Sanktionen gegen Parteien, die ihre jährlichen Rechenschaftsberichte nicht oder verspätet vorlegen, eine erhebliche Lücke dar. Sowohl der Rechnungshof als auch der UPTS haben auf Unzulänglichkeiten im Geltungsbereich des PartG hingewiesen. In Betracht gezogen werden sollte eine Gesetzesänderung, um verhältnismäßige, effektive und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen Bestimmungen zur Wahlkampffinanzierung einzuführen, basierend auf

*einer klaren und angemessenen Auflistung der zu ahndenden Unregelmäßigkeiten, geltend für alle Wahlwerber sowie für dritte Akteure. – Parteiengesetz 2012 §§ 8, 10 und 12*

- *Ist beabsichtigt, dieser Empfehlung zu folgen?*
- *Wann ist mit der Umsetzung dieser Empfehlung zu rechnen?*
- *Falls Frage 1 nicht mit "Ja" beantwortet wurde: Warum sollte dieser Empfehlung nicht gefolgt werden?*
  - e) *Im Ö1 Mittagsjournal (12:00) vom 09.02.2018 hat der Geschäftsführende Klubobmann der FPÖ im NR, Mag. Gudenus, zum Thema Parteien- und Wahlkampffinanzierung gesagt: „.... regen wir auch eine Abhaltung einer parlamentarischen Enquete zum Thema an, wo alle Parteien eingebunden sind, wo Experten eingebunden sind, wo auch die Frau Rechnungshof-Präsidentin eingebunden ist, um das Thema eingehend diskutieren zu können.“*
- *Wurden dazu bereits aus Ihrem Ministerium Meinungen eingeholt oder Experten befragt? Gibt es aus Ihrer Sicht Vorbereitungen für eine solche Enquete?*

Generell ist festzuhalten, dass der angesprochene OSZE-Bericht weitgehend positiv ausgefallen ist, der Wahlvorgang wurde als effizient bewertet.

Die in der Anfrage angesprochenen Themen waren bereits unter meinen Amtsvorgängern wiederholt Gegenstand von Diskussionen im Hohen Haus. Dabei bestand bei allen Fraktionen stets Einigkeit, dass allfällige offene Fragen des Parteiengesetzes im Parlament diskutiert werden sollen.

In diesem Kontext möchte ich auch auf den am 14. September 2018 im Parlament abgehaltenen Gedankenaustausch zwischen Politikerinnen und Politikern sowie Expertinnen und Experten verweisen, in dessen Rahmen neben grundsätzlichen Überlegungen zu einer Reform des Wahlrechts auch seitens der Vertreterin des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE (ODIHR) Reformvorschläge gemacht wurden, die im Wesentlichen den Empfehlungen des OSZE-Berichts entsprachen.

Gerade im Hinblick auf die im Bericht geäußerten Empfehlungen ist es im Sinne der Findung eines größtmöglichen gesellschaftlichen Konsenses anzustreben, in der bewährten Manier die Parlamentsklubs mit der Thematik zu befassen. Dabei soll diskutiert werden, in welchen Bereichen auf Grund sachlich begründeter Empfehlungen Handlungsbedarf besteht. In diesem Zusammenhang wird den in der Anfrage angesprochenen Fragen der Transparenz eine besondere Bedeutung zukommen. Überlegungen zu Kontrollbefugnissen bzw. Sanktionsmöglichkeiten sind

insbesondere im Lichte der verfassungsrechtlichen Prämissen des § 1 PartG mit besonderem Augenmaß unter Einbindung von Expertinnen und Experten zu diskutieren.

Das Bundeskanzleramt wird den Diskussionsprozess selbstverständlich durch Bereitstellung der Fachexpertise des Ministeriums unterstützen.

Mag. Gernot Blümel, MBA

